

## Prüfungsordnung für den Zugang von Berufstätigen an die Universität Rostock (Zugangsprüfungsordnung – ZPO)

Vom 23. Oktober 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und § 19 in Verbindung mit § 81 Abs. 1 sowie § 13 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)<sup>2</sup>, hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung erlassen:

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel und Zweck der Zugangsprüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Prüfungstermine
- § 4 Prüfungsausschüsse
- § 5 Aufgaben des Prüfungsausschusses

#### II. Zulassungsverfahren

- § 6 Zulassungsverfahren
- § 7 Berufsausbildung und Berufstätigkeit
- § 8 Zulassungsbescheid

#### III. Prüfungsverfahren

- § 9 Prüfungsanforderungen
- § 10 Prüfungsleistungen
- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Sonderregelung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt
- § 16 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Wiederholung der Zugangsprüfung

#### IV. Schlussbestimmungen

- § 18 Zeugnis
- § 19 Einsichtnahme in die Prüfungsakte
- § 20 Widerspruch
- § 21 In-Kraft-Treten

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Ziel und Zweck der Zugangsprüfung

(1) Berufstätige, die keine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 18 Abs. 1 LHG M-V besitzen, können eine Zugangsprüfung ablegen, durch welche die für den gewählten Studiengang erforderliche Vorbildung und Eignung festgestellt wird.

(2) Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt zum Studium an der Universität Rostock in dem im Zeugnis (§ 18) ausgewiesenen Studiengang. Für den Bakkalaureus-Artium-Studiengang und die Lehramtsstudiengänge erstreckt sich die Berechtigung zum Studium auf die im Zeugnis angegebenen Fächer (Fachrichtungen).

(3) Die mit der Zugangsprüfung erworbene Zugangsberechtigung gilt unbefristet.

(4) Mit dem Bestehen der Zugangsprüfung wird kein Anspruch auf einen Studienplatz erworben.

#### § 2

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit nachweist; dabei soll die berufliche Tätigkeit der Ausbildung entsprechen oder
2. eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit nachweist.

(2) Berufsausbildung und berufliche Tätigkeit müssen in einem Berufsfeld erfolgt sein, welches einen unmittelbaren Sachzusammenhang zum angestrebten Studiengang aufweist.

(3) Zeiten der Kindererziehung können auf die berufliche Tätigkeit bis zu zwei Jahren angerechnet werden. Eine berufliche Teilzeittätigkeit ist in eine Vollzeitstätigkeit umzurechnen.

(4) An der Zugangsprüfung kann nicht teilnehmen, wer

1. die Zugangsprüfung an der Universität Rostock oder eine entsprechende Prüfung in einem anderen Land oder an einer anderen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat,

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 181

2. für den angestrebten Studiengang die Zugangsprüfung an der Universität Rostock oder eine entsprechende Prüfung in einem anderen Land oder an einer anderen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland bereits bestanden hat,
3. für den angestrebten Studiengang bereits die Zulassung zu einer entsprechenden Prüfung in einem anderen Land oder an einer anderen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland beantragt hat.

### § 3

#### Prüfungstermine

Die Zugangsprüfungen finden zweimal jährlich statt. Für die Aufnahme des Studiums zum Sommersemester sollen die Prüfungen im Wintersemester spätestens bis zum 15. Dezember durchgeführt werden. Für die Aufnahme des Studiums zum Wintersemester sollen die Prüfungen im Sommersemester spätestens bis zum 15. Juni durchgeführt werden. Die Prüfungstermine sind den Bewerberinnen/den Bewerbern mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben.

### § 4

#### Prüfungsausschüsse

(1) Die Fakultäten bilden für jeden Studiengang einen Prüfungsausschuss. Erstreckt sich das Lehrangebot für den angebotenen Studiengang auf mehrere Fakultäten, so ist aus diesen Fakultäten ein gemeinsamer Prüfungsausschuss einzurichten.

(2) Einem Prüfungsausschuss gehören an:

1. zwei Professorinnen/zwei Professoren der Fakultät(en), der oder denen das Lehrangebot des jeweiligen Studiengangs zugeordnet ist, wobei einer der Professorinnen/der Professoren den Vorsitz übernimmt,
2. eine Lehrerin/ein Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder mit der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen als Stellvertreterin/Stellvertreter der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.

(3) Ist ein Prüfungsausschuss aus mehreren Fakultäten einzurichten und lässt sich unter den beteiligten Fakultätsvertretern vor der Prüfung keine Einigung herstellen, wer den Vorsitz übernimmt, bestimmt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende/den Vorsitzenden mittels Losentscheid.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Rektorin/dem Rektor für jeweils zwei Jahre bestellt. Die Bestellung des Mitgliedes nach Absatz 2 Nr. 2 erfolgt auf Vorschlag des Landesinstitutes für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Prüfungsausschuss kann weitere Mitglieder der Hochschule mit beratender Stimme hinzuziehen.

### § 5

#### Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Zulassung zur Zugangsprüfung sowie für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen. Er bestimmt

1. Zeit und Ort der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Prüfungen sowie
2. die Themen der schriftlichen Arbeiten.

(2) Der Prüfungsausschuss bewertet die Prüfungsleistungen, setzt die Gesamtnote fest und stellt die Bescheinigung über die erworbene Studienberechtigung aus. Die Verfahrensregeln des § 4 Abs.5 Satz 1 und 3 sowie des § 4 Abs. 6 kommen für die Bewertungsentscheidungen nicht zur Anwendung.

(3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

## II. Zulassungsverfahren

### § 6

#### Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Zugangsprüfung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung ist schriftlich bei dem Studentensekretariat der Universität Rostock zu stellen. In dem Antrag ist anzugeben, welcher Studiengang gewählt wird; für den Bakkalaureus-Artium-Studiengang und die Lehramtsstudiengänge ist anzugeben, welche Fächer beziehungsweise Fachrichtungen gewählt werden.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsganges unter besonderer Berücksichtigung der schulischen und beruflichen Ausbildung und Tätigkeit,
2. amtlich beglaubigte Kopien der Abgangs- und Abschlusszeugnisse der besuchten allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Zeugnisse über die Berufsausbildung und gegebenenfalls über berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
3. ein vollständiger Nachweis über Art, Dauer und Ort der Berufstätigkeit,
4. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang bereits eine Zugangsprüfung abgelegt worden ist, und wenn ja, mit welchem Ergebnis,
5. eine Erklärung, ob bereits die Zulassung zu einer Zugangsprüfung oder entsprechenden Prüfung für den angestrebten Studiengang beantragt worden ist.

(4) Die Zulassungsanträge für die Zugangsprüfung im Wintersemester sind vom 1. August bis zum 30. September und für die Zugangsprüfung im Sommersemester vom 1. Februar bis zum

31. März zu stellen. Die Frist wird nur eingehalten, wenn alle erforderlichen Unterlagen eingereicht sind. Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs kann abweichende Fristen festlegen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht vorliegen,
2. die Bewerberin/der Bewerber nicht die gemäß § 6 Abs. 2 erforderlichen Nachweise erbringt oder ihre/seine Unterlagen trotz Aufforderung nicht vollständig abgibt,
3. die erforderlichen Unterlagen innerhalb der gemäß Absatz 3 vorgeschriebenen Frist nicht oder nur unvollständig eingereicht worden sind.

### § 7

#### Berufsausbildung und Berufstätigkeit

(1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 2 Abs. 1 wird nachgewiesen durch

1. das Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), oder der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1968 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 1254), in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
2. das Zeugnis einer abgeschlossenen entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
3. das Zeugnis einer durch eine staatliche Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung.

(2) Die Zeiten der Berufstätigkeit sind durch Arbeitsverträge nachzuweisen.

### § 8

#### Zulassungsbescheid

(1) Über die Zulassungsentscheidung des Prüfungsausschusses erteilt das Studentensekretariat der Bewerberin/dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Wird die Studienbewerberin/der Studienbewerber zur Zugangsprüfung zugelassen, sind in dem Bescheid der Studiengang und gegebenenfalls die Fächer beziehungsweise Fachrichtungen der Universität Rostock anzugeben, für welche die Zulassung zur Zugangsprüfung gilt.

(3) Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Bestehen für den angestrebten Studiengang Zulassungsbeschränkungen, werden diese der Studienbewerberin/dem Studienbewerber mit der Zulassung zur Zugangsprüfung mitgeteilt.

### III. Prüfungsverfahren

#### § 9

#### Prüfungsanforderungen

(1) Die Zugangsprüfung soll feststellen, ob die Bewerberin/der Bewerber die Fähigkeit besitzt, den angestrebten Studiengang erfolgreich absolvieren zu können.

(2) Von der Bewerberin/dem Bewerber sind zu fordern:

1. Denk- und Urteilsfähigkeit,
2. Verständnis für wissenschaftliche Fragestellungen,
3. die Fähigkeit, Gedanken mündlich und schriftlich in verständlicher Weise darzulegen,
4. die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

(3) Die Prüfungsausschüsse können durch Beschluss Näheres über die Prüfungsanforderungen bestimmen.

#### § 10

#### Prüfungsleistungen

Die Zugangsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie umfasst die wesentlichen allgemeinen und fachlichen Grundlagen, die für das Studium des gewählten Studienganges erforderlich sind. Dabei sind beruflich erworbene Kenntnisse und Erfahrungen besonders zu berücksichtigen.

#### § 11

#### Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus

1. einer Aufsichtsarbeit aus den fachlichen Grundlagen des gewählten Studienganges,
2. einer Aufsichtsarbeit, in welcher der Bewerber ein Thema aus dem öffentlichen Leben, zum Beispiel aus Politik, Kultur, Wirtschaft, Technik und Umwelt, zu bearbeiten hat.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Aufsichtsarbeit beträgt vier Zeitstunden.

(3) Die Aufsichtsarbeiten werden von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet.

#### § 12

#### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die fachlichen Grundlagen des gewählten Studienganges.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt, ob die mündliche Prüfung als Einzel- oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Bewerbe-

rinnen/Bewerbern durchgeführt wird. Für jede Bewerberin/jeden Bewerber ist eine Prüfungsdauer von mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten vorzusehen.

(3) Zur mündlichen Prüfung wird die Bewerberin/der Bewerber nur zugelassen, wenn sie/er beide Aufsichtsarbeiten bestanden hat. Die Ladung zur mündlichen Prüfung soll spätestens vier Wochen nach der Durchführung der letzten Aufsichtsarbeit erfolgen.

(4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Sie/er kann die Führung des Prüfungsgesprächs einem anderen Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Alle Mitglieder sind berechtigt, Fragen zu stellen.

(5) Die Namen der Prüferinnen/der Prüfer, die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der Bewerberin/dem Bewerber im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

### § 13

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung werden durch den Prüfungsausschuss festgesetzt. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(3) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

bei einem Durchschnitt  
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt  
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt  
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt  
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(4) Die Bewerberin/der Bewerber erhält über das Ergebnis der Zugangsprüfung unverzüglich einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über eine nicht bestandene Zugangsprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 14

#### Sonderregelung

(1) Macht die Bewerberin/der Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hin getroffen.

### § 15

#### Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Bewerberin/der Bewerber ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder die schriftlichen Prüfungsleistungen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit erbringt. In diesen Fällen gilt die gesamte Zugangsprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Hat die Bewerberin/der Bewerber das Versäumnis oder den Rücktritt nicht zu vertreten, gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt. Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt sind der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest beizufügen; der Krankheit der Bewerberin/des Bewerbers steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so teilt sie/er dies der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mit und legt einen neuen Termin fest.

### § 16

#### Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die Bewerberin/der Bewerber das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, insbesondere unter Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung und damit die gesamte Zugangsprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Eine Bewerberin/ein Bewerber, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann je nach Schwere der Störung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall findet Absatz 1 entsprechende Anwendung. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(3) Wird bei der Beurteilung einer Aufsichtsarbeit nachträglich eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch festgestellt, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Hat die Bewerberin/der Bewerber über das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen (§ 2) getäuscht, wird die Zugangsprüfung abgebrochen oder die erteilte Bescheinigung über die zunächst bestandene Zugangsprüfung (§ 18 Abs. 1) zurückgenommen.

(5) Über die in den Absätzen 3 und 4 geregelten Fälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zugangsprüfung für „nicht bestanden“ erklärt oder die Zulassung zur Zugangsprüfung zurückgenommen, erlöschen die Rechte aus einer Zulassung zum Studium und einer Immatrikulation. Die Bescheinigung über die bestandene Zugangsprüfung (§ 18) ist einzuziehen.

(6) Der Bewerberin/dem Bewerber ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 5 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### **§ 17**

##### **Wiederholung der Zugangsprüfung**

(1) Eine nicht bestandene Zugangsprüfung kann einmal wiederholt werden. Dabei ist die gesamte Zugangsprüfung zu wiederholen. Bestandene Prüfungsleistungen aus einer insgesamt nicht bestandenen Zugangsprüfung werden auf die Wiederholungsprüfung nicht angerechnet.

(2) Die Studienbewerberin/der Studienbewerber kann für die Wiederholung die Zugangsprüfung zu einem anderen Studiengang wählen, wenn sie/er die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 für diesen Studiengang erfüllt. In diesem Fall ist eine erneute Wiederholung der Zugangsprüfung zu dem neu gewählten Studiengang nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung ist ordnungsgemäß zu beantragen (§ 6) und findet zu einem regulären Prüfungstermin (§ 3) statt.

#### **IV.**

##### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 18**

##### **Zeugnis**

Über die bestandene Zugangsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prü-

fungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Rostock zu versehen ist.

#### **§ 19**

##### **Einsichtnahme in die Prüfungsakte**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Bewerberin/dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Sie/er kann die Einsichtnahme innerhalb eines Monats, nachdem ihr/ihm das Ergebnis der Zugangsprüfung durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben worden ist, bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 20**

##### **Widerspruch**

(1) Die Bewerberin/der Bewerber kann gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift binnen eines Monats Widerspruch einlegen. Der Prüfungsausschuss kann dem Widerspruch abhelfen; hilft er dem Widerspruch nicht ab, leitet er den Widerspruch unverzüglich an den Widerspruchsausschuss in Prüfungsangelegenheiten der Universität weiter.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock, die am 29. März 2000 in Kraft getreten ist.

#### **§ 21**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Zugangsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zugangsprüfung im Wintersemester 2003/2004.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 3. September 2003 und der Genehmigung des Rektors vom 23. Oktober 2003 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Januar 2004).

Rostock, den 23. Oktober 2003

**Der Rektor  
der Universität Rostock  
Universitätsprofessor Dr. Hans Jürgen Wendel**